

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 3. April 1996

937. Nutzungsplanung Schönenberg (Revision)

Am 9. November 1995 setzte die Gemeindeversammlung Schönenberg die revidierte Nutzungsplanung, bestehend aus der Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonenplan, einem Waldabstandslinienplan sowie dem Erschliessungsplan mit zugehörigem Bericht, fest. Gegen diese Beschlüsse wurden gemäss Bescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommission II vom 12. März 1996 zwei Rekurse eingereicht. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Horgen vom 19. Februar 1996 sind dort keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Die Revision enthält im wesentlichen eine Anpassung der Bau- und Zonenordnung an die geänderten Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 1. September 1991. Am Zonenplan wurden verschiedene Änderungen vorgenommen und die Empfindlichkeitsstufen zugeordnet. Der Bericht gemäss Art. 26 RPV liegt vor. Eine weitere Revision der Ortsplanung wird durchzuführen sein, wenn sich dies aufgrund des festgesetzten regionalen Richtplans als erforderlich erweist.

Der eine gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9. November 1995 eingereichte Rekurs verlangt eine zusätzliche Einzonung in die Bauzone im Gebiet Fernegg. Eine allfällige Gutheissung dieses Rekurses hätte keine weiteren Auswirkungen auf die übrigen Teile der beschlossenen Vorlage, weshalb der Rekurs der Genehmigung nicht entgegensteht. Der andere Rekurs richtet sich gegen Art. 23 der Bau- und Zonenordnung (Festsetzung der Höhenkote beim Aussichtspunkt Humbel); zusätzlich wird für das Gebiet Humbel eine Ergänzung (Anpassung) von Art. 19 (Dachform und Gestaltung) und von Art. 36 (Terrainabgrabungen) beantragt. Nachdem mit diesem Rekurs eine Anhebung der beschlossenen Kote von 735,0 m ü. M. auf 737,0 m ü. M. und weniger weit gehende Beschränkungen in den Art. 19 und 36 angestrebt wird, steht der Genehmigung der angefochtenen Bauordnungsbestimmungen nichts entgegen. Je nach Ausgang der Rekurse ist der Gemeindeversammlungsbeschluss zu ergänzen und anschliessend die Ergänzung zu genehmigen.

Die Vorlage gibt im übrigen zu keinen Bemerkungen Anlass; sie ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Schönenberg vom 9. November 1995 revidierte Nutzungsplanung, bestehend aus Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonenplan, einem Waldabstandslinienplan und dem Erschliessungsplan, wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Schönenberg, 8824 Schönenberg (unter Rücksendung eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Bau- und Zonenordnung, des Zonenplans, des Waldabstandslinienplans und des Erschliessungsplans), das Verwaltungsge-

richt, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi